

Drucksache Nr.: 215/2021

**Dezernat I
Federführend: Hauptabteilung
Anlagen: 1**

Az.: 110, ap

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	22.06.2021	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Begründung:

a) Übertragung von Stadtratssitzungen im Internet

Ausgangslage:

Der Regelungsrahmen für die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen findet sich in § 35 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 der Gemeindeordnung:

„(1) ... Die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien kann in der Hauptsatzung geregelt werden. Gleiches gilt für vom Stadtrat selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen unbeschadet Rechte Dritter nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Stadtrates zustimmen.“

Danach kann die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sowie durch den Stadtrat selbst in der Hauptsatzung geregelt werden.

Änderung der Hauptsatzung:

Der beigefügte Änderungsentwurf der Hauptsatzung orientiert sich an den Hauptsatzungen der Städte Trier, Mainz und Ludwigshafen, die die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen und Ton- und Bildaufzeichnungen auf Grundlage der Gemeindeordnung in ihrer Hauptsatzung geregelt haben.

Dabei sind aufgrund des Datenschutzes folgende rechtliche Vorgaben zu beachten:

- Die Regelung in der Hauptsatzung kann nur Grundlage für die Ton- und Bildübertragung und Ton- und Bildaufzeichnung betreffend die Ratsmitglieder sein.
- Mitglieder anderer Gremien – z. B. Ortsbeiräte, Beschäftigte der Stadt, Sachverständige usw. müssen ihre vorherige Zustimmung (Einwilligung) schriftlich gegeben haben. Diese kann auch für alle Ratssitzungen bis auf Widerruf erteilt werden.
- Es ist sicherzustellen, dass sich keine Zuschauer im Bild befinden bzw. es muss ein Bereich ausgewiesen sein, in dem Zuschauer Platz nehmen, die ihre Einwilligung schriftlich gegeben haben.

Hinsichtlich der technischen Umsetzung werden die Sitzungen des Stadtrates derzeit durch den Offenen Kanal (OK) gefilmt werden. Kameras und Personal werden vom OK gestellt. Für die Stadt entstehen dadurch derzeit keine Kosten.

Die Übertragung soll über den YouTube-Channel der Stadt erfolgen.

b) Entschädigung ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger

Die Änderungen in der Hauptsatzung sind erforderlich, nachdem die Feuerwehr-Entschädigungsverordnung durch die Verordnung vom 04.12.2020 geändert wurde. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und um Anpassungen der Höhe der Aufwandsentschädigungen.

Neustadt an der Weinstraße, 15.06.2021

Oberbürgermeister